

Ergänzende Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Bauvorhaben: LEGEHENNENSTALL BODENHALTUNG

Betrieb:	Betriebsnr.:	Datum:
Anschrift:	Bauantrag: AZ.:	Auskunft erteilende Person:

Anforderungen an die Haltungseinrichtung	Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung *	geplante Bauausführung <u>DIESE SPALTE BITTE AUSFÜLLEN!</u>	Gutachten (nicht ausfüllen)
Allgemeine Angaben			
Geplante Stallabteilungen		Stallgebäudeanzahl _____ mit je _____ Abteilungen	
Geplante Tierzahl	Es dürfen nicht mehr als 6.000 Legehennen ohne räumliche Trennung gehalten werden.	- gepl. gesamt Legehennenplätze: _____ - gepl. Legehennenzahl Abt. 1: _____ gepl. Legehennenzahl Abt. 2: _____ gepl. Legehennenzahl Abt. 3: _____ gepl. Legehennenzahl Abt. 4: _____ gepl. Legehennenzahl Abt. 5: _____ gepl. Legehennenzahl Abt. 6: _____	
Geplantes Stallmodell		<input type="checkbox"/> Bodenhaltung mit Kaltscharrraum <input type="checkbox"/> Bodenhaltung mit Kaltscharrraum und Auslauf <input type="checkbox"/> Bodenhaltung mit Volierengestellen und Kaltscharrraum <input type="checkbox"/> Bodenhaltung mit Volierengestellen, Kaltscharrraum und Auslauf <input type="checkbox"/> sonstiges: _____	
Voliere (§ 13a TierSchNutzV)			
Ebenen	- max. 4 Ebenen übereinander - Abstand zwischen den Ebenen: > 45 cm	- Anzahl Ebenen _____ Stück - kleinster Abstand zwischen den Ebenen: _____ cm	

Haltungseinrichtung (§ 13 TierSchNutzV)			
Fläche der Haltungseinrichtung Definition nach §2 TierSchNutzV: Gebäude/Räume (Ställe), Behältnisse etc. zur dauerhaften Unterbringung von Tieren (inkl. Kaltscharrraum, excl. Ausläufe im Freien)	- Mindestfläche der Haltungseinrichtung: 2,5m ² - Mindesthöhe: 2 m	Fläche Abt. 1: _____ m x _____ m = _____ m ² Fläche Abt. 2: _____ m x _____ m = _____ m ² Fläche Abt. 3: _____ m x _____ m = _____ m ² Fläche Abt. 4: _____ m x _____ m = _____ m ² Fläche Abt. 5: _____ m x _____ m = _____ m ² Fläche Abt. 6: _____ m x _____ m = _____ m ² Höhe: _____ m	
Nutzbare Fläche Definition nach §2 TierSchNutzV: Fläche mit Seitenlängen > 30 cm, lichter Höhe > 45 cm und mit Bodengefälle von max. 14 %, inkl. der Flächen unter Futtertrögen und Tränken, Sitzstangen oder Vorrichtungen zum Krallen- abrieb, die von den Legehennen über- oder unterquert werden können aber ohne Nestflächen	- mögliche Tieranzahl aufgrund vorhandener nutzbarer Fläche: max. 9 Legehennen/m ² (bei Stallmodellen mit mehreren Ebenen: mögliche Tieranzahl max. 18 Lege- hennen/m ² Stallgrundfläche)	Nutzbare Fläche Abt. 1: _____ m ² Nutzbare Fläche Abt. 2: _____ m ² Nutzbare Fläche Abt. 3: _____ m ² Nutzbare Fläche Abt. 4: _____ m ² Nutzbare Fläche Abt. 5: _____ m ² Nutzbare Fläche Abt. 6: _____ m ²	
Begehbare Stallgrundfläche (Stallgrundfläche abzüglich Flächen unter Stalleinrichtungen, die von den Legehennen nicht unter- oder überquert werden können)		begehbare Stallgrundfläche Abt. 1: _____ m ² begehbare Stallgrundfläche Abt. 2: _____ m ² begehbare Stallgrundfläche Abt. 3: _____ m ² begehbare Stallgrundfläche Abt. 4: _____ m ² begehbare Stallgrundfläche Abt. 5: _____ m ² begehbare Stallgrundfläche Abt. 6: _____ m ²	
Einstreubereich	- mind. 33,3% der begehbaren Stallgrundfläche und 250 cm ² /Huhn erforderlich	Einstreubereich Abt. 1: _____ m x _____ m = _____ m ² Einstreubereich Abt. 2: _____ m x _____ m = _____ m ² Einstreubereich Abt. 3: _____ m x _____ m = _____ m ² Einstreubereich Abt. 4: _____ m x _____ m = _____ m ² Einstreubereich Abt. 5: _____ m x _____ m = _____ m ² Einstreubereich Abt. 6: _____ m x _____ m = _____ m ²	

Kaltscharrraum bzw. Auslauf im Freien (§ 13a TierSchNutzV)			
Kaltscharräume Definition Kaltscharrraum (§2 TierSchNutzV): witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeits- undurchlässigen Bodenplatte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unter- liegender Teil der Stallgrundfläche, der vom Stallgebäude räumlich abgetrennt, den Legehennen unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet ist	Stationäre Haltungseinrichtungen mit einem Zugang zu einem Auslauf im Freien, die nach dem 04.08.2006 in Benutzung genommen werden, müssen mit einem Kaltscharrraum ausgestattet sein.	Abt. 1: Fläche: _____ m x _____ m = _____ m ² Abt. 2: Fläche: _____ m x _____ m = _____ m ² Abt. 3: Fläche: _____ m x _____ m = _____ m ² Abt. 4: Fläche: _____ m x _____ m = _____ m ² Abt. 5: Fläche: _____ m x _____ m = _____ m ² Abt. 6: Fläche: _____ m x _____ m = _____ m ²	
Auslauf im Freien	- muss mind. so groß sein, dass alle Legehennen sie gleichzeitig nutzen können - müssen soweit für die Gesundheit der Tiere erforderlich mit Tränken ausgestattet sein	- Abt. 1: Fläche: _____ m x _____ m = _____ m ² Abt. 2: Fläche: _____ m x _____ m = _____ m ² Abt. 3: Fläche: _____ m x _____ m = _____ m ² Abt. 4: Fläche: _____ m x _____ m = _____ m ² Abt. 5: Fläche: _____ m x _____ m = _____ m ² Abt. 6: Fläche: _____ m x _____ m = _____ m ² - <input type="checkbox"/> mit Tränken ausgestattet <input type="checkbox"/> nicht mit Tränken ausgestattet, aus folgenden Gründen: <hr/>	
Zugänge zu Kaltscharräumen bzw. Ausläufen im Freien	- Zugänge: Höhe > 35 cm, Breite > 40 cm - Verteilung über die gesamte Länge der Außenwand - Zugangsgesamtbreite pro 500 Tiere: 1 m (Ausnahme: Zugangsgesamtbreite mind. 1 m/1.000 Tiere, wenn Stallklima gefährdet)	Zugänge: Größe: Höhe _____ m x Breite _____ m Anzahl der Zugänge _____ Stück Gesamtbreite aller Zugänge: _____ m	
Tränken (§ 13 Abs. 5 Nr. 3 TierSchNutzV)			
Tränkvorrichtungen	a) Rinnentränke: mind. 2,5 cm/Tier (=40 Legehennen/m) b) Rundtränke: mind. 1 cm/Tier (=100 Legehennen/m) c) Nippel bzw. Becher: 1Tränke pro 10 Legehennen (mind. aber 2)	<input type="checkbox"/> Rinnentränken: Länge: _____ m Anzahl _____ Stück <input type="checkbox"/> Rundtränken: Umfang: _____ m Anzahl _____ Stück <input type="checkbox"/> Nippel/Becher: Anzahl _____ Stück	

Futtertröge (§ 13a Abs. 3 TierSchNutzV)			
Fütterungsvorrichtungen:	Längsfuttertrog: mind. 10 cm/Henne (=10 Legehennen/m) Rundfuttertrog: mind. 4 cm/Henne (=25 Legehennen /m)	a) gepl. Futtertröge: <input type="checkbox"/> Längs- <input type="checkbox"/> Rundfuttertrog b) Längsfuttertröge: Länge: _____m Anzahl _____Stück c) Rundfuttertröge: Umfang: _____m Anzahl _____Stück	
Legenester (§ 13a Abs. 4 TierSchNutzV)			
Ausführung	a) Einzelnest: 7 Legehennen/Einzelnest (Nestfläche mind. 35 x 25 cm) b) Gruppennester: 120 Legehennen/m ² (Nestfläche mind. 1m ² /120 Legehennen)	a) gepl. Nester: <input type="checkbox"/> Einzelnester <input type="checkbox"/> Gruppennester b) Einzelnester: Größe: _____m x _____m Anzahl _____Stück Gesamtfläche: _____m ² c) Gruppennester: Größe: _____m x _____m Anzahl _____Stück Gesamtfläche: _____m ²	
Sitzstangen (§ 13 und § 13a TierSchNutzV)			
Ausführung	- ohne scharfe Kanten; - nicht über den Einstreubereich angebracht - horizontaler Abstand zwischen den Sitzstange: > 30 cm, - horizontaler Abstand zur Wand: > 20 cm, - Länge: > 15 cm/Legehenne	a) Sitzstangen: Länge der Sitzstangen _____m Anzahl _____Stück Länge/Legehenne _____cm b) min. Abstand zwischen den Sitzstangen: _____cm b) min. Abstand zwischen den Sitzstangen und Wänden: _____cm	
Beleuchtung (§ 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzV)			
Lichteinfallfläche	- mind. 3 % Lichtfläche der Stallgrundfläche - Lichtöffnungen müssen gleichmäßig verteilt sein	- Stallgrundfläche: _____m ² - Fläche der Lichtöffnungen: _____m ² - Fläche in % der Stallgrundfläche: _____%	

Versorgung der Tiere bei Stromausfall (§ 3 Abs. 5 und 6 TierSchNutztV)			
Elektrische Fütterung bzw. Wasserversorgung	Die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein	a) Versorgung der Tiere ist <input type="checkbox"/> stromabhängig, <input type="checkbox"/> stromunabhängig b) Notstromaggregat: <input type="checkbox"/> vorhanden, <input type="checkbox"/> nicht vorhanden, aus folgenden Gründen: <hr/>	
Elektrische Stalllüftung	- geschlossene Ställe mit elektronischen Lüftungsanlagen müssen eine Alarmanlage zur Meldung eines Ausfalles haben - bei Ausfall der Lüftungsanlagen muss ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein	a) Stallbelüftung ist <input type="checkbox"/> stromabhängig, <input type="checkbox"/> stromunabhängig b) Alarmanlage: <input type="checkbox"/> vorhanden, <input type="checkbox"/> nicht vorhanden, aus folgenden Gründen: <hr/>	
Verladestelle in Betrieben > 1.000 Legehennen (§ 6 Nr. 4 und 5 Geflügelpest-VO)			
- Verladestelle	- der Boden der Verladestelle muss flüssigkeitsundurchlässig sein (z.B. Beton oder Asphalt)	a) Verladestelle: <input type="checkbox"/> vorhanden, <input type="checkbox"/> nicht vorhanden, aus folgenden Gründen: <hr/> b) Bodenbelag: _____	
Aufbewahrung verendeter Tiere in Betrieben > 1.000 Legehennen (§ 6 Nr. 8 Geflügelpest-VO)			
Aufbewahrung verendeter Tiere	- abschließbarer Raum, Behälter etc zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Tiere	Aufbewahrung verendeter Tiere erfolgt in: _____	

Hygieneschleuse in Betrieben > 350 Legehennen (§ 2 Hühner-Salmonellen-VO)			
Hygieneschleuse	- Betriebsbereite Hygieneschleuse muss vorhanden sein. - Hygieneschleuse muss nass zu reinigen und zu desinfizierbar sein	<input type="checkbox"/> wird erfüllt <input type="checkbox"/> wird nicht erfüllt, aus folgenden Gründen: <hr/>	
<hr/> Ort, Datum	Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert. <hr/> Unterschrift Bauherr		

(Begutachtungsschema: √ = beurteilt ohne Beanstandung, X_{1..}= beurteilt mit Beanstandung, – = nicht beurteilbar)

Die tierschutzfachliche Beurteilung von Bauvorhaben erfolgt nach § 2 des Tierschutzgesetzes (vom 18.05.2006 (BGBl. S. 1206, 1313) in der z.Z. geltenden Fassung), wonach jeder, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, verpflichtet ist, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen.

Zur Konkretisierung dieser Forderungen werden die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutzV, vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043) in der z.Z. geltenden Fassung) herangezogen.

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular zurück an:

Rheinisch-Bergischer Kreis
 Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
 Postfach 20 04 50
 51434 Bergisch Gladbach

E-Mail: veterinaer@rbk-online.de , Fax- Nr. 02202/13-106819;
 bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Tel.- Nr. 02202/13-2815.